

AMK89-98

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Musterkollektionen

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung von Musterkollektionen sowie deren Verpackung und Behältnisse.

§ 2 Versicherungsgrundlage und Umfang der Versicherung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Versicherung gilt unter Zugrundelegung der Allgemeinen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 1988 i. d. Fassung 1992) zur Deckungsform "Eingeschränkte Deckung" gemäß § 4 (2); überdies sind die Gefahren von

- Nässe
 - Diebstahl und Abhandenkommen im Gewahrsam von Transportunternehmen und
 - Raub
- mitversichert.

Im geschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug des Reisenden sind die Gegenstände auch gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges, sowie gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl versichert.

Von Schäden an Gegenständen im unbeaufsichtigten, allseitig geschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges oder nachgewiesenen Einbruchdiebstahl hat der Versicherungsnehmer 20 % selbst zu tragen.

Während der Unterbringung und Aufbewahrung der versicherten Gegenstände in Hotels, Pensionen, Gast- oder Privathäusern und in den Häusern der Kunden deckt der Versicherer Schäden, entstanden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Raub.

Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Dieb in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonstigen abgeschlossenen Raum, unter Anwendung mechanischer Gewalt oder mittels eines nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeuges eindringt.

§ 3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind die Gefahren

- der Mitnahme der Musterkollektion auf Fahrten mit einspurigen Fahrzeugen und in Kabrioletts;
- während der Ausstellungen und Vorführungen auf Messen, Modeschauen und ähnlichen Veranstaltungen;
- während der Ausstellung in Schaufenstern und Vitrinen.

§ 4 Dauer der Versicherung

Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die in der Police bezeichnete Musterkollektion die Geschäfts- oder Wohnräume des Versicherungsnehmers oder Reisenden zum Zweck des unverzüglichen Antrittes einer Geschäftsreise verläßt und endet in dem Zeitpunkt, in dem die Musterkollektion dort nach Abschluß einer Geschäftsreise wieder eintrifft.

§ 5 Versicherungssumme, Versicherungswert

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Als Versicherungswert der Musterkollektion sowie der Verpackung gelten der Einstandspreis bzw. die Selbstkosten am Ort des Reiseantrittes bei Beginn der Versicherung.

Für die Bestimmungen des Versicherungswertes von Behältnissen gilt § 11 AÖTB 1988 (i. d. Fassung 1992).

Über die versicherten Gegenstände hat der Versicherungsnehmer ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muß.

Besteht die versicherte Musterkollektion aus mehreren getrennt reisenden Teilen, so gilt der Gesamtwert aller Teile der Kollektion als Versicherungswert.

§ 6 **Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich der Versicherungssteuer gegen Aushändigung der Polizze zu bezahlen. Die Folgeprämien einschließlich der Versicherungssteuer sind unverzüglich bei Fälligkeit zu entrichten.
- (2) Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39a VersVG. Die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf rückständige Folgeprämien kann nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist erfolgen.
- (3) Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

Tritt der Versicherer nach §38 (1) VersVG zurück, weil die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wurde, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

§ 7 **Transportmittel- und Beförderungsvorschriften**

Bei der Beförderung und während des Aufenthaltes der versicherten Gegenstände ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren.

Die Beförderung der versicherten Gegenstände hat unter Beachtung der Vorschriften der betreffenden Transportunternehmen zu erfolgen.

§ 8 **Klagefrist**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat. Die Frist ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 9 **Auffüllung der Versicherungssumme**

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer die durch den Schaden verbrauchte Versicherungssumme auf die ursprüngliche Höhe durch Prämiennachzahlung pro rata temporis aufzufüllen.

§ 10 **Stilliegezeit**

Für die Zeit, in der die Musterkollektion innerhalb der Versicherungsperiode nicht auf einer Geschäftsreise unterwegs ist, wird keine Prämienrückgabe gewährt.

§ 11 **Kündigung**

In Ergänzung des § 22 AÖTB kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Entschädigungsanspruch arglistig erhoben hat.